

Gute Nachrichten für Mini-Jobber

Ab Januar 2013 gibt es mehr Geld

Apotheker können ihren Mini-Jobbern, die sie zur Verstärkung ihres Teams in Spitzenzeiten, bei Notdiensten oder bei Ausfällen brauchen, ab Januar 2013 mehr Geld zahlen. Sie können sie bei unverändertem Stundenlohn stattdessen auch länger beschäftigen.

Verdienstgrenzen werden erhöht

Die monatliche Verdienstgrenze bei geringfügiger Beschäftigung wird von 400 EUR auf 450 EUR angehoben. Entsprechend wird die Grenze für das monatliche Gleitzoneentgelt der sog. Midi-Jobber von 800 EUR auf 850 EUR angepasst.

Wichtig: Die Beitragssätze für die vom Apotheker an die Minijob-Zentrale abzuführenden Abgaben bleiben unverändert. Sie betragen weiterhin 13 % bei der gesetzlichen Rentenversicherung und 15 % bei der gesetzlichen Krankenversicherung. Wie bisher ist eine 2 %ige Pauschalsteuer zu zahlen.

Versicherungspflicht ersetzt Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung

Bislang sind Mini-Jobber in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei und erwerben durch ihre Tätigkeit nur geminderte Rentenansprüche. Sie können jedoch auf die Versicherungsfreiheit verzichten und durch die Zahlung von Aufstockungsbeträgen vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber erforderlich.

Ab dem nächsten Jahr wird das Verfahren umgekehrt. Mini-Jobber sind grundsätzlich rentenversicherungspflichtig, können sich jedoch von der Versicherungspflicht befreien lassen. Dies setzt einen schriftlichen Antrag beim Arbeitgeber voraus. Dieser muss ihn zu den Lohnunterlagen nehmen und die Minijob-Zentrale darüber informieren.



Autor Michael Strehlke,
Steuerberater aus Mettmann,
Mitglied im ETL ADVISION-Verbund

Folgen für neue Mini-Jobber

Die Mini-Jobber, die ab Januar neu eingestellt werden, zahlen den Differenzbetrag zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur Rentenversicherung von 15 % (bzw. 5 % bei Mini-Jobs in Privathaushalten) bis zum vollen Beitragssatz von 18,9 % des Arbeitsentgelts.

Bei einem Verdienst von 450 EUR sind hiervon 3,9 % = 17,55 EUR aufzuwenden. Hierdurch kann der Mini-Jobber u. a. einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erhalten und die Vorteile der Riester-Förderung in Anspruch nehmen.

Stellt der Mini-Jobber einen Antrag auf Befreiung, bleibt es beim Pauschalbeitrag des Arbeitgebers.

Auswirkungen auf bestehende Beschäftigungsverhältnisse bis 400 EUR

Mini-Jobber, die bereits vor dem 1. Januar 2013 geringfügig beschäftigt und versicherungsfrei waren, bleiben dies auch weiterhin. Sie können jedoch ab dem 1. Januar die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wählen.

Bei Personen, die bereits zur Rentenversicherungspflicht optiert hatten, ändert sich nichts.

Hinweis: Zahlt ein Apotheker ab Januar 2013 oder später einem Mini-Jobber bis zu 450 EUR, gelten die Neuregelungen.

Verdienst zwischen 400,01 EUR und 450 EUR

Für Mini-Jobber, die vor dem 1. Januar 2013 in der Gleitzone über 400 EUR bis 450 EUR beschäftigt waren, gilt die bisherige Gleitzoneverordnung weiter. Sie können sich aber in der Arbeitslosen- und Krankenversicherung von der Versicherungspflicht befreien lassen. In der Rentenversicherung ist eine Befreiung vor dem 1. Januar 2015 ausgeschlossen.

Verdienst zwischen 800,01 EUR und 850 EUR

Mini-Jobber, die bislang zwischen 800 EUR und 850 EUR verdient haben, bleiben weiterhin versicherungspflichtig. Sie können jedoch beim Arbeitgeber die Anwendung der Gleitzoneverordnung beantragen.

Bei Fragen unterstützen wir Sie gerne. ●
Michael Strehlke

ETL | ADVISION
Steuerberatung für Heilberufler

ETL ADVISION
Steuerberatungsgesellschaft AG
Home: www.ETL-ADVISION.de
E-Mail: etl-advision@etl.de